

**Zeitschrift:** Schweizerisches Forst-Journal  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 4 (1853)  
**Heft:** 12

**Rubrik:** Korrespondenzen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Korrespondenzen.

Aus dem Kanton Glarus. Mit Freuden kann ich Ihnen berichten, daß Ihr Wirken in Glarus nicht fruchtlos war, denn es gelang uns einen forstwirthschaftlichen Verein für unseren Kanton zu gründen, dem sehr achtbare und einflußreiche Männer beigetreten sind und es steht in Aussicht, daß demselben noch mehr beitreten werden. Gegenwärtig zählt der Verein 20 Mitglieder. Ihr werther Bericht über die hiesige Waldbehandlung that Manchem die Augen auf, selbst ganz von Privatinteressen befangene Männer sind endlich doch einmal zu der Ansicht gekommen: „Es muß anders und besser werden mit unserm Forstwesen, wenn nicht unsere Nachkommen, ja noch wir selbst großen Mangel an Holz leiden sollen.“ Erfreulich war es, daß unsere Einladung zur Gründung eines Kantonalsforstvereins, die durch Zirkular an alle Gemeindräthe unsers Kantons erging, von mehreren derselben durch Absendung von Mitgliedern angenommen wurde und uns dieselben ihren Dank mit der Versicherung aussprachen, zu Allem mitwirken zu wollen, was unser Forstwesen heben könne. Sonntags, den 9. Oktober, wurde der Verein förmlich konstituiert und die entworfenen Statuten, welche ich Ihnen beizulegen die Ehre habe, mit wenigen Abänderungen angenommen. Mögen Sie diesem Verein auch Ihre werthe Aufmerksamkeit schenken und besonders mich als schwachen Vorstand mit Rath und That unterstützen, dessen ich so sehr bedarf, um mit Segen in dieser wichtigen Sache zu wirken. Genehmigen Sie ic.

Ennenda, 13. Oktober 1853.

Frd. Jenni, Lehrer.

### Statuten des forstwirthschaftlichen Vereins für den Kanton Glarus.

a. Zweck des Vereins ist einzig und allein die Hebung des Forstwesens in allen Beziehungen in unserm Kanton anzustreben und möglichst zu befördern.

b. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind zu betrachten:

- 1) Mündliche und schriftliche Vorträge über die Forstwirthschaft. Alles im Geist und Ton einer freundschaftlichen Unterhaltung, bei welcher alles lästige, Aufwand erheischende Zeremoniell vermieden werden soll.

- 2) Benützung guter forstwirthschaftlicher Schriften.
- 3) Die Jahresbeiträge der Mitglieder, welche auf Fr. 2 gestellt sind. Geschenke werden mit Dank angenommen.
- 4) Jedes Mitglied hat die Pflicht bei dem Gemeinderathe dahin zu wirken, daß eine Pflanzschule in seiner Gemeinde angelegt und besorgt werde. Sollten sich in einer Gemeinde vorräthige Setzlinge vorfinden und eine andere Gemeinde verlangte solche, so hat auch jedes Mitglied bei gleicher Behörde sich für Ueberlassung der Setzlinge gegen billige Entschädigung an die bedürftige Gemeinde zu verwenden.
- 5) Der Verein, respektive der Vorstand, besorgt den Ankauf von Sämereien und Setzlingen und verkauft sie im Ankaufspreise den Gemeinden, Korporationen und Privat.

c. Mitglied des Forstvereins kann jeder Bürger unseres Landes werden.

d. Der Eintritt in den Forstverein geschieht durch Anmeldung bei dem Präsidenten, welcher diese Meldung der nächsten Versammlung anzeigt. Für oder gegen Aufnahme soll aber nur abgestimmt werden, wenn sich Einwendungen gegen den Angemeldeten erheben

e. Verpflichtungen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zu möglichst vollständiger Erreichung des Zweckes des Vereins nach Maßgabe seiner innern und äußern Kräfte jeder Zeit das Seinige beizutragen; daher wird jeder bemüht sein, seine Erfahrungen, Beobachtungen, Proben und Ansichten dem Vereine mitzutheilen und zu Allem mit Kräften zu wirken, damit der Verein zum Segen des Landes, der Gemeinden und jedes einzelnen Bürgers beitrage.

f. Der Austritt ist jedem Mitgliede freigestellt, unter der Bedingung gänzlicher Verzichtung auf das, was Eigenthum des Vereins ist. Die austretenden Mitglieder haben aber in jedem Falle den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten und ihren Austritt dem Präsidenten anzuzeigen.

g. Die Vereinsverwaltung besteht aus einem Vorstand von fünf Mitgliedern, einem Präsidenten und einem Aktuar, der zugleich Kassier ist. Die Wahlen geschehen durch offenes absolutes Stimmenmehr und sind alle drei Jahre zu erneuern. Die abtretenden Vorstandsmitglieder sind jedoch wieder wählbar. Der Kassier hat dem Vereine seine Rechnung jährlich in der Versammlung des neuen Jahres, nach

vorhergegangener Prüfung derselben durch eine Kommission vorzulegen.

h. Versammlungen werden im Jahre vier abgehalten. Den Sonntag, an welchem die Versammlung stattfinden soll, bestimmt jeweilen der Vorstand, den Ort der Versammlung dagegen der Verein. Dem Vorstand ist die Vollmacht ertheilt, nach Gutfinden außerordentliche Versammlungen anzuordnen. Die erste Versammlung in jedem Jahre gilt als Hauptversammlung, in welcher die Wahlen und die Rechnungsablage stattzufinden haben. — Die Versammlungen sind öffentlich. In jeder Versammlung werden Gegenstände der Besprechung für die nächste Sitzung festgestellt, über welche nach Belieben eine schriftliche Arbeit vorgelegt werden oder eine einfache Diskussion walten kann. Auch ist jedem Mitgliede gestattet, Gegenstände, die vorher nicht bestimmt sind, zur Besprechung vorzulegen.

i. Sitzungen des Vorstandes finden statt, so oft es die Umstände erfordern und zwar an dem Orte, über welchen die Mitglieder zuvor übereingekommen sind.

k. Revision der Statuten kann nach Bedürfniß alljährlich stattfinden.

Bemerkungen der Redaktion. Wir glauben und hoffen den Lesern unseres Journals durch Mittheilung der Konstituierung dieses neuen Kantonalforstvereins und seiner Statuten eine Freude zu machen; denn bei dem ernstlichen Willen, den diese letzteren aussprechen, für die Hebung des Forstwesens im Kanton Glarus zu arbeiten, darf man wohl mit Sicherheit erwarten, daß die Mitglieder es sich ernstlich angelegen sein lassen, ihre Zwecke mit Energie zu verfolgen. Wir sind überzeugt, daß wenn sich solche Vereine, namentlich in den Gebirgskantonen, so ganz von selbst herstellen, und sogar von Männern gegründet werden, welche nicht Forstleute von Beruf sind, so muß das Bedürfniß etwas für die Hebung des Forstwesens im Lande zu thun, ein allgemein fühlbares sein und die Wirkung desselben auf die Gemeinden und das Volk wird gewiß eine gute sein, denn der Verein wird durch seine Mitglieder den Samen der Erkenntniß im Forstwesen und dem, was darin Noth thut, gewiß auszubreiten verstehen.

Wir wünschen dem neugegründeten Kantonalforstverein von Glarus von Herzen gutes Gedeihen und erfreuliche Erfolge in seinen wackeren Bestrebungen und namentlich daß der Eifer, der sich jetzt in seinen Statuten ausdrückt, nicht erkalten möge unter seinen ehrenwerthen Mitgliedern, wenn sie auch im Anfang auf ungeahnte Hindernisse und Vorurtheile aller Art stoßen werden, wie das beinahe nicht anders erwartet werden kann!

Bei diesem Anlaß drängt sich uns die Frage auf, ob die Kantonalforstvereine von Bern und Aargau zu existiren aufgehört und ob sich der neugebildete im Kanton Waadt wohl schon versammelt. Wir bitten unsere werthen Kollegen sehr, bei etwaigen Versammlungen unserem Journal ein kurzes Résumé des Interessantesten nicht vorzuenthalten. Gleiche Bitte richten wir auch an andere Kantonalforstvereine, von deren Existenz wir vielleicht noch keine Kenntniß erhielten. So hörten wir einmal von einem kleineren Forst-

vereine, der sich in Zürich versammelte, um über Grundzüge der brauchbarsten Forstabschätzungsmethoden für unser Land sich zu berathschlagen. Es wäre sehr wacker, wenn uns hierüber Näheres für das Journal mitgetheilt werden könnte! Alles nur eine Bitte im Interesse des Gesamtförstwesens.

---

## Notizen.

### Wasserdichte Stiefelwiche.

(Eingesandt.) Unter den 1001 ausgezeichneten Mischungen, die man bis jetzt erfunden hat, um Schuhe und Stiefel wasserdicht zu machen, ist folgende nicht zu verachten:

- 1/2 Maß gekochtes Leinöl (Ol. lin. sicc.),
- 2 Unzen gelbes oder weißes Wachs,
- 1/2 Unze weißes Harz.

Diese Substanzen werden zusammengeschmolzen und wenn sie beinahe erkaltet sind, werden 2 Unzen Terpentinöl hinzugegossen.

Das Ganze kostet 1 Fr. 65 Rp. und gibt einen Vorrath auf eine lange Zeit. Die Wiche läßt sich in einer Flasche aufbewahren, nur muß man sie für den Gebrauch so weit erwärmen, daß sie flüssig wird. Die Schuhe werden der Sonne oder der Feuerwärme ausgesetzt, und erst wenn sie recht erwärmt sind, geschmiert (um den Kunstaussdruck zu gebrauchen). Ein alter Pinsel verrichtet dieses Geschäft am besten. Dieß wird so oft wiederholt, bis das Leder nichts mehr einsaugt. Dabei scheint es hart zu werden, allein der Gebrauch und die Wärme des Fußes hat es bald wieder erweicht.

Dem Stubenhocker, der gewöhnlich in Schlafrock und Pantoffeln hinter dem Ofen zu sitzen pflegt, rathen wir, sich recht über die Zusammensetzung und die guten oder schlechten Eigenschaften dieser Schmiere, abzuplaudern; den Forstmann aber, der viel, auch bei feuchtem Wetter, ausgehen muß, ersuchen wir doch eine Probe hievon zu machen.

Ein Abonnent, der viel ausgeht.

---

„Wie wir so eben aus einer Bernerzeitung vernehmen, hat die Stadtbürgergemeinde Büren (an der Aare, Kantons Bern) beschlossen, die Stelle eines Forstverwalters dortiger Gemeindswaldungen (1200 Jucharten) auf 1. Januar 1854 wieder zu besetzen. Anmeldestermin bei der Gemeindegemeinschaft bis 10. Dezember 1853. Besoldung Fr. 714. 29. Patentirte Förster werden zur Anmeldung zugelassen.“

---